

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	27 (1930)
Heft:	10
Artikel:	Für die Armenpfleger und Waisenämter
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837381

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an das Bundesgericht offen; für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kantonen außerhalb des Konkordates ist ebenfalls das Bundesgericht zuständig. Der Bundesrat besitzt hierüber keine Entscheidungsbefugnis; als Refursinstanz in Konkordats-sachen kann er nur feststellen, daß eine Verlezung von Konkordats-vorchriften nicht vorliegt, und daß daher der Refurs aus dem Konkordate nicht geschützt werden kann.

Die von den streitenden Kantonen diskutierte Frage, ob die Wohnsitzbestim-mungen des Konkordates sich nur auf Niedergelassene oder auch auf Aufenthalter beziehen, ist dahin zu beantworten, daß, wie sich schon aus dem Wortlaut des Art. 2, Abs. 1, des Konkordates, ferner auch aus den Verhandlungen anlässlich der Revision des Konkordates und aus der Spruchpraxis ergibt, der Wohnsitzbegriff des Konkordates keinen Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern kennt und daher diese beiden Kategorien in gleicher Weise umfaßt. An der Ent-scheidung über die Streitfrage, die den Gegenstand des Refurses bildet, ändert dies nichts.

Der Bundesrat beschloß am 22. Juni 1930: Der Refurs wird abgewiesen.

für die Armenpfleger und Waisenämter.

Einen Entscheid von grundjählicher Bedeutung, auf den sich in Zukunft alle Armenpfleger und Waisenämter in ähnlichen Fällen berufen werden, hat das Polizeigericht des Kantons Glarus in seiner Sitzung vom 8. Juli gefällt. Er sei daher noch besonders hervorgehoben. Der Angeklagte war im Jahre 1924 von seiner Ehefrau geschieden worden mit der Verpflichtung, für die beiden Kinder, welche der Mutter zugesprochen wurden, monatlich 75 Fr. an den Unterhalt zu bezahlen. Eine Zeitlang kam er seinen Verpflichtungen nach, stellte dann aber die Zahlungen ein und wurde hierauf von der Mutter der Kinder für die rück-ständigen Alimente betrieben. Allein trotz der Betreibung blieb er stark im Rück-stand, obwohl er bei seinem Einkommen nachweisbar sehr wohl in der Lage ge-wesen wäre, die Alimente regelmäßig zu bezahlen. Die Armenpflege ermahnte ihn hierauf ordnungsgemäß zur Erfüllung seiner Vaterpflichten unter Hinweis auf Paragraph 103 des Strafgesetzbuches. Dieser Paragraph bestimmt, daß Eltern, welche trotz amtlicher Warnung die Pflicht, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen, durch Arbeitsscheu, Niederlichkeit, Gleichgültigkeit oder sonst gräßlich ver-lezen, mit Gefängnis bestraft und ihnen die Elternrechte entzogen werden können. Der vor die Behörde beschiedene Vater erklärte, von nun an bezahle er überhaupt nichts mehr. Darauf wurde er von der Armenpflege wegen *N i c h t e r f ü l l u n g s e i n e r V a t e r p f l i c h t e n s t r a f r e c h t l i c h* eingeklagt. Das Polizeigericht hat erfreulicherweise die Klage der Armenpflege geschützt und den Vater gemäß § 103 des Strafgesetzes wegen Verlezung seiner Elternpflichten zur Bezahlung der rückständigen Unterhaltsbeiträge innert drei Monaten verurteilt. Das Ge-fängnis ist ihm auf 2 Jahre Probezeit bedingt erlassen. Auf Grund dieses Ur-teils wird es in Zukunft möglich sein, widerspenstige Väter, die ihre gerichtlich festgesetzten Alimente für ihre Kinder nicht bezahlen wollen, etwas schärfer zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten¹⁾.

P. Th.

¹⁾ In andern Kantonen, z. B. Zürich, sind solche Urteile bereits vor Jahren erfolgt.
Die Redaktion.